

Die Leitung der Pfarrgemeinden – zwei Analysen

♦ Eine der grundlegenden pastoralen Herausforderungen ist die Frage der Gemeindeleitung. Schon jetzt spitzt sich die Situation in zweifacher Hinsicht zu: Wenngleich es kirchenrechtlich keine priesterlosen Gemeinden gibt, wird die Zahl der Pfarren ohne Priester vor Ort dramatisch zunehmen. Selbst wenn noch Priester in der Gemeinde sind, ist die Frage nach dem *Wie* der Leitung nicht schon gelöst. Oft ist das Gegenteil der Fall: Kommen hauptamtliche LaientheologInnen in der Gemeindepastoral zum Einsatz oder wird auf ausländische Priester zurückgegriffen, kann das Leitungsproblem erst recht drängend werden. Ganz zu schweigen ist von den immensen Anforderungen und Erwartungen, die heute an eine Gemeindeleitung gestellt werden. Reflexion und Vision sind in dieser Situation unverzichtbare Schritte zur Problemlösung. Wir haben zwei renommierte Experten um ihre Analysen gebeten: Der Münsteraner Fundamentaltheologe *Jürgen Werbick* profiliert in seinem Beitrag die Aufgaben des Priesters, damit Gemeinden Biotope des Glaubens bleiben und werden. *Valentin Dessoy*, Mainzer Organisationsberater und Diplomtheologe, skizziert Grundzüge einer neuen Führungskultur, die auf differenzierten Leitungsrollen aufbaut. (Redaktion)

Jürgen Werbick

Gemeindeleitung mit Profil – aber mit welchem?

1. Gemeindeleitung in Zeiten des Priestermangels

In zahlreichen Ortskirchen hat man wegen eines offenkundigen Priestermangels nach can. 517 § 2 Laienmitarbeitern wichtige Aufgaben der Gemeindeleitung übertragen. Die Einbeziehung von Laien in die *cura pastoralis*, die dem Pfarrer von Amts wegen obliegt, wird aber gegenwärtig kritischer beurteilt. Sie erwecke den Eindruck,

Laien seien in (Teil-)Gemeinden ohne Pfarrer vor Ort faktisch die Gemeindeleiter(innen). Nun spricht can. 517 § 2 nur von einer *participatio „in exercitio curae pastoralis“*, nicht von einer amtlich eigenständigen Wahrnehmung der Seelsorgeverantwortung durch Laien. Aber selbst diese Formel erscheint manchen als zu „weich“. Laien seien – so macht man geltend – keine Seelsorger(innen)¹, da die Seelsorge von den Grunddimensionen des priesterlichen

¹ So vermeidet man es neuerdings – etwa im Bistum Limburg –, Laienmitarbeiter als Seelsorger(innen) anzusprechen.

Amtes getragen werde und deshalb nur geweihten Amtsträgern zukommen könne: vom sakramental-priesterlichen Dienst, der vollmächtigen Wortverkündigung und der disziplinären Leitungsvollmacht. Laien ohne Weihe- und Jurisdiktionsvollmacht hätten zu diesem Kernbereich amtlich-seelsorgerlichen Handelns keinen Zugang.² Man rechnet zwar noch mit der „Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“, so die römische Instruktion vom 15. August 1997. Aber von einer *participatio* an der Ausübung der Gemeindegeseelsorge (der *cura pastoralis*) zu sprechen, erscheint vielen inopportun, weshalb man von Modellen einer kooperativen Gemeindeleitung nach can. 517 § 2 wegkommen möchte.

Parallel dazu versucht man das Amt des priesterlichen Gemeindeleiters und seine ekklesiale Ausgestaltung so zu profilieren, dass es an der Leitungsverantwortung des Pfarrers bzw. des Priesters in seinen drei Kern- oder Grundfunktionen auch von der „Sache“ der Sendung zur Gemeindeleitung her keine verantwortliche Mitwirkung durch Laien geben kann, sondern allenfalls eine Mithilfe im Vorfeld oder eine klar begrenzte Beauftragung zu Diensten, die jede(r) Getaufte und Gefirmte immer schon übernehmen könnte.

2. Personal-sakramentale Sicht und/oder funktionale Sicht?

Priesterliche Gemeindeleitung sieht man hier in der *personalen* Berufung und Sen-

dung des Priesters durch Jesus Christus begründet, die in der Weihe sakramental am Geweihten verifiziert wird und ihn in besonderer Weise zum Stellvertreter Jesu Christi für die ihm Anvertrauten macht: Er ist beauftragt, in *persona Christi capitis* zu handeln und Christus zu repräsentieren in gemeinde-bezogener Teilnahme an der Sendung des Bischofs. Noch im 20. Jahrhundert war man geneigt, diese personal-sakramentale Amtsgestalt selbst als sakramentale Wirklichkeit zu sehen, die den Priester zum Versöhner und Gnadenvermittler qualifiziere; die ihn zurüste, an dem Anteil zu geben, woran er mit der *ontologischen* Höherqualifikation durch die Weihe in besonderer Weise Anteil gewinne.³

Diese personal-sakramentale Sicht priesterlicher Gemeindeleitung setzt zu Recht die auf die ganze Person gehende Indienstnahme des Geweihten für die Sendung in der Nachfolge Christi voraus – und fordert eine Amtsführung, die der Nachfolge Christi entspricht. Die Auseinandersetzung mit den Armutsbewegungen im hohen Mittelalter hat den Blick von der inhaltlichen Qualifikation der Christusnachfolge – im Sinne einer authentischen *vita apostolica* – aber ganz auf den Vollmachtsaspekt verschoben. Christus- und Apostelnachfolge ist danach *successio apostolica*, in welche die Amtsträger eintreten und an der sie je nach ihrer Weihestufe Anteil haben, also Rechtsnachfolge im Besitz der für die sakramentale Zurüstung und Leitung der Kirche erforderlichen Vollmachten (der *potestas ordinis* und der *potestas iurisdictionis*).

² Die Unterstellung, Laien könnten keinerlei Anteil an der Jurisdiktionsgewalt haben, ist nicht in jeder Hinsicht unanfechtbar. Mit der Möglichkeit, Laien ins kirchliche Richteramt zu berufen, ist hier jedenfalls ein neuer, auch ekklesiologisch zu würdigender Sachverhalt gegeben.

³ So traditionsbildend schon *Bonaventura* in IV Sent., Dist. 25, art. 2, q. 1: „Die ordinierte Person bezeichnet (significat) Christus, den Mittler.“ Für das 20. Jahrhundert stehe die Enzyklika *Mediator Dei* vom 20. November 1947, die das „priesterliche Recht“, das dem Volk nicht zukomme, darin sieht, dass der Priester „die Person des göttlichen Erlösers verkörpert“ und ihm deshalb die Würde des „Versöhners (conciliator)“ zukommt (DH 3850).

Diese Klarstellung war für die Rechtssicherheit im Blick auf die Gültigkeit der kirchlich konstitutiven Vollzüge unerlässlich, aber sie hat die Theologie des priesterlichen Amtes über Jahrhunderte hinweg einseitig akzentuiert. Die Gestalt eines Amtes lässt sich natürlich juridisch-formal durch die Vollmacht definieren, Vollzüge rechtswirksam (bzw. ekklesial konstitutiv) zu setzen, für deren Rechtswirksamkeit das Innehaben dieses Amtes Gültigkeitsvoraussetzung ist. Nicht-Amtsträger können diese Vollzüge nicht rechtswirksam setzen. Damit ist eine Struktur des Amtlichen angesprochen, die auch die Wahrnehmung des priesterlichen Amtes bestimmt.

Um welche amtlich vorbehaltenen Vollzüge handelt es sich hier? Ekklesiologisch unumstritten zählen dazu der Vorsitz bei der Eucharistiefeier, die Spendung des Bußsakraments, Entscheidungsvollmachten in allen Fragen, welche die christliche und katholische Identität einer Gemeinde der katholischen Kirche tangieren sowie Letztzuständigkeit und Aufsichtsverantwortung für alle gemeindlichen Handlungszusammenhänge in den ekklesialen Kernbereichen Liturgie, Verkündigung (bzw. Katechese) und Diakonie. Im Bereich der Letztzuständigkeit und der Aufsichtsverantwortung ist die formale Struktur des Amtlichen nicht so eindeutig ausgeprägt wie in den anderen Bereichen, weil hier das priesterlich-amtliche Handeln zwar für den angegebenen Handlungszusammenhang konstitutiv ist, es aber nicht in gleicher Weise um die Gültigkeit von Vollzügen geht (die ohne die vorgeschriebene Beteiligung des Amtsträgers geschehen), sondern „nur“ um deren Erlaubtheit. Das zeigt sich an der Zuständigkeit der priesterlichen

Amtsträger (oder Diakone) für die Homilie in der sonntäglichen Eucharistiefeier. Die hier geltend gemachte Exklusivvollmacht kann sich ja nicht auf die „Gültigkeit“ beziehen, sondern auf die rechtliche Ordnung, in der die für die Gemeinde konstitutiven Vollzüge auf den Amtsträger und dessen Vollmachten bezogen sind. So erhebt sich in diesem wie in vergleichbaren anderen Feldern kirchlichen Handelns die Frage, ob es eher auf die rechtliche Bevollmächtigung oder auf die spirituelle und fachliche Kompetenz ankommt. Ist hier wichtiger, *wer es darf oder wer es kann?* Letztzuständigkeit und Aufsichtsverantwortung des priesterlichen Gemeindeleiters müssten ja nicht Alleinzuständigkeit bedeuten – wie diese bei all jenen Vollzügen geltend zu machen wäre, welche die Priesterweihe unabdingbar voraussetzen. Auf ekklesiale und ekklesiologische Ganze gesehen gefährdet eine Amtstheologie, die vor allem den formalen Vollmachtspekt im Blick hat, eine umfassende Würdigung des *Sinnes* kirchlicher Amtsausübung: In der Nachfolge Jesu Christi sind die Amtsträger berufen und bevollmächtigt, dem Glauben und der Glaubensfreude der ihnen Anvertrauten zu dienen (vgl. 2 Kor 1,24). Das heißt gemeindlich konkret: Sie sind berufen und je nach ihren Möglichkeiten dafür verantwortlich, dass Gemeinden *Biotope des Glaubens*⁴ sein können, in denen Gottes Geist durch den sakramentalen Dienst, durch Verkündigung, Zeugnis und Diakonie den Menschen Nahrung für ein geistliches Leben wird. Aber wird damit das priesterliche Leitungsamt nicht bloß noch *gemeinde-funktional* gesehen?

Die vielfach geltend gemachte Alternative *personal-sakramental* bzw. *ontolo-*

⁴ Vgl. „Zeit zur Aussaat“. Missionarisch Kirche sein. Die deutschen Bischöfe, Nr. 68, Bonn 2000, Nr. 4.

gisch vs. gemeinde-funktional erscheint mir untauglich. Wenn man die Priester als Gemeindeleiter von der Sendung Jesu Christi so in Dienst genommen sieht, dass ihr ganzes menschliches Dasein in diesen Dienst hinein verwandelt wird, dann wird man auch sehen müssen, dass dies eine Sendung zum Dienst an den Gemeinden und an dem ist, was diese sein sollen. Genau so konkretisiert sich die Formalgestalt einer am Innehaben von Vollmachten orientierten Amtsgestalt im Sinne Jesu durch das Hirte-Sein, bei dem es tatsächlich um die Bedürfnisse der Herde geht – und natürlich darum, wie ihnen in der Nachfolge des guten Hirten Jesus Christus Genüge getan werden kann. Diese teleologische, um nicht zu sagen funktionale Sicht des kirchlich-priesterlichen Leitungsamtes entspricht der Sendung durch Jesus Christus. Sie gibt vor, wozu priesterliche Weihe- und Leitungsvollmacht einzusetzen ist. „*Salus animarum in Ecclesia suprema semper lex esse debet*“⁵ – das Kirchenrecht formuliert eine diesem Sinnzusammenhang entsprechende Handlungsanweisung, auch wenn es nicht immer die Möglichkeiten bereitstellt, ihr zu folgen.

3. Das Heil der Menschen: höchste Norm?

Die Regelungen des kirchlichen Rechts müssten die Sendung zum priesterlichen Dienst so ausgestalten, dass sie in bestmöglicher Weise zur *salus animarum* im Sinne Jesu Christi dienen kann und so in die Sendung Jesu Christi selbst eintritt, dem Lebenkönnen der Menschen und ihrem Le-

benkönnen aus Gottes gutem Geist in der Welt Raum zu geben. Priester sollen dazu dienen, dass Gemeinden gute Glaubensorte sein können. Wie wären die Aufgaben zu bestimmen, bei denen es darum gehen muss, dass Gemeinden solche Biotope des Glaubens bleiben oder werden? Was sollten diese „leisten“? Diese konkreten „Leistungen“ werden von den Gemeinden vor Ort wohl zu Recht erwartet:

- eine *Grundinformation* über christlichen Glauben und Religionen;
- ein *Kernangebot* von Lebensalternativen, an denen die hier verkündigte Fülle des Lebens wenigstens erahnt werden könnte;
- ein *Perspektivangebot* von Möglichkeiten des verantwortlichen Mitgestaltens kirchlich-religiöser Lebensräume;
- eine *Grundbereitschaft*, für Menschen in allen Lebenssituationen ansprechbar, für ihre Anliegen hörbereit zu sein und ihnen solidarische Begleitung anzubieten;
- die Vermittlung einer *Grunderfahrung* von Versöhnung, wonach kein Mensch aufgegeben werden darf, weil er für seine Mitmenschen und für Gott unverlierbar wichtig ist;
- das *Feierangebot* Glaubenskultur und Gottesdienst, in dem die Seele atmen und zwanglos erinnert, begangen und empfangen werden kann, was Menschen – auch im Letzten – trägt;
- ein *Angebot* „guter Gefühle“, der Entspannung, des Abladenkönnens und Mitgenommenwerdens, des Angenommenseins und Sich-verlassen-Dürfens, des Trostes;
- die *Grundherausforderung* wahrzunehmen, was nicht übergangen werden darf, was ernst zu nehmen ist und gesam-

⁵ Can. 1752 CIC; vgl. den wichtigen Aufsatz von Dorothea Sattler, *Salus animarum – suprema veritas*. Anleihen bei einer Handlungswissenschaft bei der Deutung der „Hierarchia Veritatum“, in: D. M. Meier/P. Platen/H. J. F. Reinhardt/F. Sanders (Hg.), *Rezeption des zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute* (FS Klaus Lüdicke), Essen 2008, 557–574.

melte Aufmerksamkeit beanspruchen darf sowie die Möglichkeit, diese Aufmerksamkeit einzuüben; schließlich und in diesem Sinne:

– das *Grundversprechen* des Transzendierens, das von Kirchen vielfältig bezeugt und irgendwie auch verifiziert werden müsste: dass sich in den „kleinen“ und „mittleren Transendenzen“ auf gelingendes Leben hin die „große Transzendenz“ ankündigt und den kleineren Transendenzen Perspektive und Halt gibt.⁶

Für alle diese geistlich-geistgewirkten „Leistungen“, in denen sich die Christus-Gemäßheit der Gemeinde und des Dienstes ihres priesterlichen Leiters bewähren muss, trägt letzterer die Letzt- und Aufsichtsverantwortung, die sich aber auch als Koordinations- und Moderationsverantwortung ausdrücken kann; für manche dieser Aufgaben trägt er aufgrund seiner sakramentalen (Weihe-)Vollmacht eine besondere Verantwortung insofern, als ohne seinen Dienst die entsprechenden Aufgaben nicht wahrgenommen werden können und andere Formen etwa der liturgischen Feier gefunden werden müssen. In all diesen Aufgabenfeldern realisiert sich Leitungsverantwortung aber nicht zuletzt darin, überzeugende und „fachlich“ kompetente Mitwirkende zu finden, ihren Dienst zu koordinieren und zu inspirieren und sie so in die Mitverantwortung für das christliche Zeugnis der Gemeinde zu nehmen. Man mag solche Mitverantwortung als *Gemeindeverantwortung* von der

Leitungsverantwortung der priesterlichen Amtsträger unterscheiden⁷, wird daraus jedoch nicht die Konsequenz ziehen dürfen, priesterliche Gemeindeleitungsverantwortung könne ohne verantwortliche kooperative Mitwirkung der Laien wahrgenommen werden, die für bestimmte Teilbereiche des Aufbaus gemeindlicher Glaubensbiotope faktisch die geistliche und gestalterische Verantwortung tragen. Ein bloßes *Vorgesetzten-Untergebenen-Modell* kommt hier nicht in Frage.

Der priesterliche Leiter einer Gemeinde wird also in vielen Bereichen mit ehrenamtlichen Laien und Laienmitarbeitern zusammenarbeiten, die ihrerseits ein kirchliches Amt, wenn auch nicht das Leitungsamt, innehaben. Das Verhältnis des Leitungsamtes zu anderen Formen des Amtes und den Diensten, die Laien in der Gemeinde übernehmen, kann wie folgt beschrieben werden:

4. Haupt-, neben- und ehrenamtliche Verantwortung für Biotope des Glaubens

Ämter, Berufe oder Dienste der Kirche haben die gemeinsame Aufgabe zu helfen, dass der Glaube in den Menschen einwurzelt, reift und lebendig bleibt, damit er zu jener hoffnungsvollen, liebesfähigen und für Gerechtigkeit engagierten Lebenskraft werden kann, in der Gottes Geist die Menschen in Seine Zukunft hineinführt. Wo

⁶ Für diese Unterscheidung in kleine, mittlere und große Transendenzen und die These, der Transzendenzbezug verlagere sich zunehmend von den großen auf die mittleren vgl. *Thomas Luckmann*, Privatisierung und Individualisierung. Zur Sozialform der Religion in spätindustriellen Gesellschaften, in: *Karl Gabriel* (Hg.), *Religiöse Individualisierung und Säkularisierung. Biographie und Gruppe als Bezugspunkte moderner Religiosität*, Gütersloh 1996, 17–28.

⁷ So *Jochen Reidegeld* in seiner kanonistischen Dissertation: *Gemeindeleitung, Gemeindeverantwortung, Gemeindeorganisation. Elemente einer differenzierten pfarrlichen Verantwortung*, Münster 2008 (noch unveröffentlicht).

Menschen dafür in Dienst genommen werden, handelt die Kirche durch sie, verwirklicht sie sich als das „im Mysterium schon gegenwärtige Reich Christi“ (*Lumen gentium* 3). Die in ihrem Auftrag und in ihrem Sinn Tätigen tragen das ihnen durch den Heiligen Geist Geschenkte dazu bei, dass in der Kirche Biotope des Glaubens und gelebter Christlichkeit geistlich fruchtbar bleiben und Orte der Inspiration für ein überzeugendes Glaubenszeugnis werden.

Priesterliche und nichtpriesterliche Amtsträger(innen) handeln als Bevollmächtigte der Kirche (*in persona ecclesiae*), wenn sie das, was in den Gemeinden an Hilfreichem geschieht, als kirchlich Beauftragte im Sinne der Kirche tun und so der Intention kirchlichen Handelns Raum geben: der Umwandlung unserer Welt in Gottes gute Herrschaft zu dienen. Sie sind durch Taufe und Firmung berufen und zugerüstet, Gottes Liebesversprechen in Christus menschliche Gestalt zu geben: *in persona Christi* (Christus „repräsentierend“) zu handeln. In dieser Berufung übernehmen sie zusammen mit den engagierten Gemeindemitgliedern *Gemeindeverantwortung* – Verantwortung dafür, dass Gemeinde sich im Hören auf das Gotteswort dafür bereitet, Christus für die Menschen erfahrbar zu machen.

Priesterliche Amtsträger handeln darüber hinaus *in persona Christi capitis*: Sie übernehmen die Aufgabe, der Gemeinde seine Worte zuzusprechen und in ihr sein Handeln „nachzuhandeln“. Sie proklamieren Gottes Versprechen, der Weg in der Spur Christi sei der Weg zum gotterfüllten, „ewigen“ Leben. Und sie inszenieren dieses Versprechen in den sakramentalen Handlungen, in denen die Proklamation „Dies ist ...“ mit dieser Handlung wahr wird. So repräsentieren sie das Zusage- und das Weisungswort Jesu Christi, das sich die Ge-

meinde nicht selbst geben kann, im amtlichen Gegenüber zur Gemeinde.

Gemeindeverantwortung hat diese beiden Dimensionen des Handelns:

– *In persona ecclesiae*: in der Solidarität gemeinsamen Lebens aus dem Glauben, in lebensbegleitender Seelsorge, im Dienst an den Biotopen des Glaubens, in der Diakonie, in der gottesdienstlich-sakramentalen Feier, im kommunikativen wie im administrativen Knüpfen des „gemeindlichen Netzwerks“ und in manchem anderem das Handeln der Gemeinden in das Werk einzubringen, das der Herr der Kirche durch die Kirche zum Heil der Welt vollbringen will.

– *In persona Christi*: durch das Sichtbar- und Greifbarmachen des Christlichen hier und heute, durch das Zeugnis der daraus erwachsenden Lebensfülle und Glaubensfreude.

Gemeindeleitung in persona Christi capitis hat darüber hinaus in Netzwerken und Biotopen des Glaubens das Gottesversprechen Jesus Christus in seinem Namen zuzusagen und zu handeln, damit die Gemeinde werden kann, was sie ist: Leib Christi. Sie hat Menschen mit Vollmacht in die Sendung der Kirche hinein zu nehmen und sie so mit ihrem Herrn zu verbinden. Priesterliche Gemeindeleitung dürfte aber nicht abgelöst werden von konkreter Gemeindeverantwortung und Seelsorge vor Ort, denn die sakramentale Feier der Selbstzusage Gottes in Jesus Christus – ihr Geschehen in, mit und unter den nachsprechenden und nachhandelnden Vollzügen des Gemeindeleiters – konstituiert ja Gemeinde. Wo man unter dem Druck der Verhältnisse den sakramental-gemeindeleitenden Dienst mehr und mehr von der Gemeindeverantwortung löst, auf die er bezogen ist und in der er seinen Ort hat, wird er auf Dauer seinen Sitz im Leben der Gemeinden verlieren.

Je größer pastorale Verantwortungs-räume werden, desto stärker werden sich die Priester auf die Aufgaben reduziert sehen, die sie allein gültig vollziehen können und desto größer wird der Druck sein, die Letzt- und Aufsichtsverantwortung eher administrativ „von oben her“ wahrzunehmen: nicht mehr kooperativ-„mitgehend“ vor Ort, weil man für zu viele Orte zuständig ist. Wer eine gute Verortung des priesterlich-sakramentalen Dienstes und die solidarisch-kooperative Wahrnehmung priesterlicher Leitungsverantwortung för-

dern will, müsste sich die Frage stellen, ob die bisherigen Zugangsbedingungen zum Priestertum höhere Priorität besitzen als eine gemeindenähe und Biotope des Glaubens fördernde Wahrnehmung des priesterlichen Dienstes.

Der Autor: Jürgen Werbick, Jg. 1946, *studierte Theologie in Mainz, München und Zürich. 1973 Promotion, 1981 Habilitation an der Kath.-Theol. Fakultät München. 1981–1994 Professor für Systematische Theologie an der Universität-Gesamthochschule Siegen, seit 1994 Prof. für Fundamentaltheologie an der Kath.-Theol. Fakultät Münster. Zahlreiche Publikationen, u.a.: Bilder sind Wege. Eine Gotteslehre, München 1992; Den Glauben verantworten. Eine Fundamentaltheologie, Freiburg–Basel–Wien ³2005; Warum die Kirche vor Ort bleiben muss, Donauwörth 2002; Gott verbindlich. Eine theologische Gotteslehre, Freiburg–Basel–Wien 2007.*

Weiterführende Literatur:

Michael N. Ebertz, *Aufbruch in der Kirche. Anstöße für ein zukunftsfähiges Christentum*, Freiburg i. Br. ²2003;

Herbert Haslinger, *Lebensort für alle. Gemeinde neu verstehen*, Düsseldorf 2005.

Valentin Dessoy

Führen und Leiten von Pfarren

Differenzierte Rollenarchitektur in zukunftsfähiger Sozialgestalt

Bei aller begrifflichen Unschärfe ist man sich einig, dass Führen und Leiten etwas mit beabsichtigter Einflussnahme zu tun hat, das Ausrichten und Gestalten, Steuern und Entwickeln von Systemen im Blick auf Umwelt, Aktivitäten, Prozesse, Strukturen, Akteure und Ressourcen bezeichnet.¹

Die Aufgabe des Führens (Leitens) in pastoralen Zusammenhängen wurde in den zurückliegenden Jahren wenig differenziert allen möglichen Personen, Gruppen und Instanzen zugeschrieben und mit einer moralisch eingefärbten Überschrift versehen. „Kooperative Leitung“ war das

¹ Die Begriffe Führen (Führung) und Leiten (Leitung) werden höchst unterschiedlich gebraucht, je nach Kontext, Perspektive und Aussageabsicht. Eine sinnvolle konzeptionelle Differenzierung ist ausgehend von den Begriffen nicht zu erwarten. Daher werden sie in diesem Zusammenhang synonym gebraucht.